

# Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn

---

vom 29. Oktober 1980 (GBRSO)<sup>1)</sup>

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 118 des Baugesetzes und §§ 2, 3 und 52 Abs. 2 des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn beschliesst:

## I. Geltungs- und Anwendungsbereich

### § 1

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup>Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 3. Juli 1978 (GBV ).<sup>1)</sup>

<sup>2)</sup>Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.

<sup>3)</sup>Die Finanzierung der übrigen Versorgungsanlagen wird in besonderen Reglementen geregelt.

### § 2

Inhalt (§§ 2, 3 GBV)

Das Reglement regelt:

a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen

1) Fassung vom 27. Juni 1995

2) Gemäss Beschluss vom 27. Juni 1995 wird im ganzen Reglement die Bezeichnung "ER" durch "GBV" ersetzt.

- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung des städtischen Kanalisationsnetzes
- e) die Gebührenansätze für die Benützung und Amortisation der regionalen Abwasserbeseitigungsanlagen.

## II. Verkehrsanlagen

### § 3

Strassenkategorien  
(§ 39 GBV)

<sup>1</sup>Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Erschliessungsstrassen
  - 1. Quartier- und Wohnstrassen
  - 2. Fusswege
- b) Industrie- und Gewerbestrassen
- c) Sammelstrasse
- d) Geschäftsstrassen
- e) Hauptstrassen
- f) Fuss- und Radwege mit Durchgangsfunktion
- g) Privatstrassen.

<sup>2</sup>Industrie- und Gewerbestrassen sind Erschliessungsstrassen in Industrie- und Gewerbebezonen; Geschäftsstrassen

sind Erschliessungs- oder Sammelstrassen in Kernzonen und in der Altstadtzone.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat teilt sämtliche im Erschliessungsplan enthaltenen bestehenden und projektierten Strassen einer Kategorie gemäss Abs. 1 zu.

#### § 4

Beiträge (§§ 6, 7, 42 GBV)

<sup>1</sup>Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- a) für Erschliessungsstrassen
  - 1. Quartier- und Wohnstrassen bis 6 m Fahrbahnbreite: 85 % der Kosten
  - 2. Fusswege bis zu einer Breite von 3 m: 85 % der Kosten
- b) für Industrie- und Gewerbestrassen bis zu 8 m Fahrbahnbreite: 85 % der Kosten
- c) für Sammelstrassen bis zu 7 m Fahrbahnbreite: 70 % der Kosten
- d) für Geschäftsstrassen bis zu 7 m Fahrbahnbreite: 70 % der Kosten
- e) für Hauptstrassen mit unmittelbarer Erschliessungsfunktion bis 7 m Fahrbahnbreite: 40 % der Kosten

<sup>2</sup>Für Fuss- und Radwege mit reiner Durchgangsfunktion werden keine Beiträge erhoben.<sup>1)</sup>

1) Fassung vom 27. Juni 1995

<sup>3</sup>Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen betragen die Beitragsansätze 60 % der Ansätze für Neubauten, sofern schon einmal Beiträge geleistet worden sind; andernfalls gelten die vollen Ansätze.

#### § 5

Ersatzabgaben (§ 43 GBV)

Die Ersatzabgaben für Abstellplätze werden im Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge geregelt.

### **III. Abwasserbeseitigungsanlagen**

#### § 6

Beiträge (§ 44 GBV)

Für Abwasserbeseitigungsanlagen, welche in Ergänzung zum bestehenden Kanalisationsnetz erstellt werden, erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 % der Kosten von Normalabwasserkanälen nach GBV.

#### § 7

Anschlussgebühren (§§ 29, 46 GBV)

<sup>1</sup>Die Gebühr für den Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlagen, für welche Beiträge nach § 6 erhoben werden, beträgt:<sup>1)</sup>

a) für Industriegebäude 1,5 ‰

b) für alle übrigen Gebäude 3 ‰

der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (mit Zusatzversicherung).

1) Fassung vom 27. Juni 1995

<sup>2</sup>Die Gebühr für den Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlagen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt wurden, beträgt:

a) für die an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke oder Grundstückteile:

1. Gebäudegrundfläche sowie verfestigte Plätze von mehr als 20 m<sup>2</sup>, Fr. 3.-- je m<sup>2</sup>
2. Restflächen, Fr. 1.-- je m<sup>2</sup>

Bei späterer Überbauung oder Verfestigung der Restfläche ist die Differenz nachzuzahlen.

b) für die an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude:

1. Industriegebäude: 3 ‰
2. alle übrigen Gebäude: 6 ‰

der Gesamtversicherungssumme

<sup>3</sup>Bei einer Erhöhung der Gesamtversicherungssumme infolge Neu- oder Umbaus ist nach Abs. 1 oder 2 eine Nachzahlung zu leisten; eine Erhöhung von weniger als 5 % löst keine Nachzahlung der Anschlussgebühr aus.

#### § 8<sup>1)</sup>

Benützungsgebühren  
(§§ 32, 47 GBV)

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Benützung und Amortisation des Kanalisationsnetzes beträgt Fr. 2.10 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.

<sup>2</sup>Der Wasserbezug wird nach den Werkreglementen berechnet.

1) Von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2007 auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt

§ 9<sup>1)</sup>

Die Benützungsgebühren werden von der Regio Energie Solothurn in Rechnung gestellt.

§ 9<sup>bis 2)</sup>

Mehrwertsteuer

<sup>1</sup>Auf den Gebühren der Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanalisationen (§§ 7 ff) wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

<sup>2</sup>Diese beträgt 7,5 %<sup>3)</sup>

#### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10<sup>4)</sup>

Zuständigkeit

Die in den §§ 9, 11 Abs. 1 und 2, 15, 18 Abs. 1, 19, 20 Abs. 5, 21 Abs. 2 und 4, 22 Abs. 2 und 3 der Grundeigentümerbeitragsverordnung dem Gemeinderat erteilten Kompetenzen, werden an das Stadtbauamt, die in den §§ 14 Abs. 4, 24, 25 und 31 desselben dem Gemeinderat erteilten Kompetenzen an die Gemeinderatskommission delegiert.

§ 11

Aufhebung bisheriger  
Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere Art. 11 - 16 und 72 - 74 h des Baureglementes vom 24. Juni 1938 / August 1968 / November 1972.

1) Redaktionelle Änderung vom 11. Dezember 2007

2) Eingefügt am 13. Dezember 1994

3) Gemäss Art. 70 MWSTV; in Kraft getreten am 1.1.1999

4) Fassung vom 27. Juni 1995

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. November 1980 in Kraft, § 8 Abs. 1 jedoch erst auf Beschluss des Gemeinderates.

---

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 1980

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Fritz Schneider

Peter Gisiger

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt: Regierungsratsbeschluss Nr. 6259 vom 21. November 1980

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Egger